

A. Arbeitgeber

Mandant Nr. _____

Kostenstelle/Abteilung _____

B. Arbeitnehmer

Name, Vorname _____

Geschlecht

männlich

weiblich

divers

unbestimmt

Geburtsdatum _____

Geburtsname _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Strasse _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Telefon _____

Beginn der Beschäftigung _____

krankenversichert bei (Name der Krankenkasse) _____

Handelt es sich um eine private Krankenversich.?

nein

ja

falls ja, bitte Mitgliedsbescheinigung einreichen !

Rentenversicherungs-Nr. _____

Nicht-EU-Bürger bitte Aufenthaltsgenehmigung und
Arbeitslaubnis in Kopie einreichen !

Persönliche Identifikations-Nr. _____

Finanzamt

Befristetes Arbeitsverhältnis

nein

ja, befristet bis _____

wöchentliche Arbeitszeit _____

Std./Woche

ggf. Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (in Stunden pro Tag):

Mo _____ Di _____ Mi _____ Do _____ Fr _____ Sa _____ So _____

Tätigkeit/ Beruf _____

Höchster Schulabschluss

ohne Schulabschluss

Hauptschulabschluss

Mittlere Reife oder gleichwertig

Abitur / Fachabitur

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

ohne beruflichen Ausbildungsabschluss

Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Meister/Technik oder gleichwertig

Bachelor

Diplom/Magister/Master/Staatsexamen

Promotion

Gehaltsvereinbarung _____

€/ mtl.

bitte Anstellungsvertrag (Kopie) einreichen !

Ich möchte keinen RV-Beitrag in Höhe von 3,6 % zahlen.
Mein Arbeitgeber hat mich über die Rentenversicherungspflicht informiert.
(siehe hierzu anliegendes Merkblatt zu den möglichen Folgen)

Steuerabzug erfolgt durch den Arbeitgeber pauschal mit 2 %
oder Arbeitnehmer übernimmt Pauschalsteuer von 2 %
oder Arbeitnehmer gibt Lohnsteuerabzugsmerkmale an:
Steuerklasse _____ Kinderfreibetrag _____ Kirche _____
Steuerfreibetrag jährlich _____ monatlich _____

Hat der Arbeitnehmer weitere Einkünfte? nein ja, und zwar aus...
 einer Hauptbeschäftigung
 einem oder mehreren Minijob(s) bis 450,00 €
Aus dem/den Minijob(s) erzielt der Arbeitnehmer Einkünfte i. H. v. _____ €/mtl.

Bankverbindung / IBAN DE _____
BIC _____

Bescheinigung elektronisch annehmen (Bea)
 Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und
Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitslohn darf maximal 450,00 € monatlich betragen, und zwar aus allen Minijobs zusammen. Die Vergütung pro
Stunde darf im Regelfall 9,50 € (ab 01.07.21 = 9,60 €) nicht unterschreiten, so dass die monatliche Arbeitszeit im Regelfall
47,37 Stunden (ab 01.07.21 = 46,88 Stunden) nicht überschreiten darf.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet etwaige Änderungen der vorstehenden Daten seinem Arbeitgeber unverzüglich
mitzuteilen!

**D. Die vorstehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Richtigkeit der Angaben
wird bestätigt:**

..... Datum, Unterschrift Arbeitnehmer
..... Datum, Unterschrift Arbeitgeber

(bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.